# <u>St. Petersburg</u> 01. - 05.02. 2018 und 22. - 26.02.2018



Zeltnerstr. 1-3 90443 Nürnberg

## **Anmeldung**

Anmeldeschluss: 10.11.2017

Telefon: 0911/216-2699 Telefax: 0911/27974-56

leserreisen@LCC-nuernberg.de Mindestteilnehmerzahl: 25 pro Reise

		<del></del>
Hiermit melde i Termin: Bitte buchen Si	ch mich für die <b>Leserrei</b> O 01 05.02.2018 e für mich:	se St. Petersburg an. O 22 26.02.2018
Platz/Plätze ab/bis Nürnberg		O Ich bin Abonnent: Abo-Nummer:
O Doppelzimmer € 995,- p.P.		O Einzelzimmerzuschlag € 155,- Euro
O Reise-Rücktr	rittskostenversicherung a	ab € 38,- pro Person im Doppel- und Einzelzimmer
Bitte reserviere	n Sie für die aufgeführte	n Personen:
	1. Person	2. Person
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
Telefon:		
E-Mail		<u> </u>
Geb.Datum		<u> </u>
Hinweise/Wüns	sche	
besorgt wird. Fit sowie der Nach Die Buchung er von 20 % des R	ür den Visumsantrag sind e weis einer Auslandskranke folgt in der Reihenfolge de Reisepreises geht Ihnen ein se mit Kreditkarte ist leider	Sie ein Visum, das vom Reiseveranstalter K+N Lufthansa City Center erforderlich: ein 6 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigen Reisepass enversicherung (ab € 12,-).  r eingegangenen Anmeldungen. Für die erforderliche Anzahlung in Höhe die gesonderte Rechnung mit der Reisebestätigung zu. Eine Bezahlung nicht möglich. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktritts-
Diese Reiseanmelogenommen.	-	chrift verbindlich. Die Reise- und Zahlungsbedingungen habe ich zur Kenntnis
	Datum/Unt	terschrift:
Hiermit erkläre ich, einstehen werde.	dass ich für die Verpflichtung	en der von mir angemeldeten Reiseteilnehmer wie für meine eigenen
	Datum/Unt	terschrift:
Ich bin damit einve	rstanden, dass meine persone	enbezogenen Daten für Kundeninformationen gespeichert, verarbeitet und ge-

nutzt werden. Außerdem ist mir bekannt, dass ich Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen kann.

Datum/Unterschrift:

## Reisebedingungen (Stand Januar 2017)

### Die nachstehenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreisen, die vom Reisebüro K+N Lufthansa City Center veranstaltet werden.

 Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden
 1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförde-

rungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarun-gen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reise-

veranstalter herausgegeben werden, sind sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinba-rung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der

Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Bu-chungsauftrags dar.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die

1.5 Der Kunden atz ur alle Vertragsverprinchtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofem er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung

durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde 2 innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Siche beeindiging der Neise im Holderin der der der der der der vertragsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genann-ten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung

ein und übersteigt der Reisepreis pro Reisenden € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend 2.5 etsied ein Kamer der Artzahlung sich in der Artzahlung sich den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5. zu belasten.

### 3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveran-stalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise

nicht beeinträchtigen.
3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungs-

nderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Ange-bot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

### 4. Preiserhöhung

Die vom DRV vorgeschlagene Preiserhöhungsklausel wurde vom Bundeskartellamt nicht genehmigt. Es kann daher keine Empfehlung ausgesprochen werden.

### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rück-tritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angege-benen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert

der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reise-veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweili-

gen Reisepreis verlangen. 5.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauscha-liert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittser-klärung des Kunden wie folgt berechnet. a) Flugpauschalreisen und Schiffspauschalreisen

Rickritit bis zum 31. Tag vor Reiseantrit 20 %, ab 30. Tag 25 %, ab 22. Tag 35 %, ab 15. Tag 50 %, ab 8. Tag 65 %, ab 2. Tag bis einem Tag vor Abreise 80 %, bei Nichtantritt der Reise 100 % des Reisepreises.

### b) Sonstige Pauschalreisen

Rücktrittskosten It. Prospekt.

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden ent-

standen ist, als die von ihm geforderte Pauschale. 5.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu

belegen.

5.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Dieses beträgt:
a) bei Flugpauschalreisen bis 28 Tage

vor Reiseantritt € 150 -

b) bei Schiffspauschalreisen

28 Tage vor Reiseantritt € 150.-

bei Buspauschalreisen 28 Tage vor Reiseantritt € 150,– bei Bahnpauschalreisen bis 28 Tage vor Reiseantritt € 150,–

bei Verträgen über Ferienwohnungen / -häuser bis 28 Tage vor Reiseantritt € 150,− bei anderen Reisearten

1) Dei anderen Heisarten 28 Tage vor Reiseantritt € 150,— 6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, kön-nen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reise-vertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstat-tung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Ver-pflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur

dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat

in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 14 Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kun-

den gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilneh-merzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von sei-nem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

#### 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstaller kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer ander-weitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

#### 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Mängelanzeige Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Vind die Heiser licht verhaltigsgenab einbacht, so kann der Kunde künnlie Verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhan-den, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterla-

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist

Die Neiseleuting ist Deatritätyt, im Amilie zu Sorgen, solern dies Indigitalist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, unsen Abhilfe unspräche in der veren bereiten werden werden werden wenn den veren wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

10.3 depackveriust, cepackvescoadigung und vegackverspatung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zustän-digen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattun-gen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fulklichte der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. 10.4 Reiseunterlagen Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Rei-

seunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reisever anstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung
11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei-

geführt wird oder

soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden al-lein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis be-schränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicher weise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. 11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und

Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Ziel-ort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der

Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspart-ners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet iedoch

für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen

während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich ge worden ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend / vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustel-lungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

13. Verjährung 13.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzli-

gint auch für Ansprücine auf den Ersatz sonstiger Schaden, üle ainer Vorsatzli-chen oder grot bahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines ge-setzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen. 13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. 13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. 13.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen

über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Ver-jährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Ver-handlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### 14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausfüh-

renden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informie-

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesell-schaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen

wird, muss er den Kunden informieren.
Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die "Black List" ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://air-ban.europa.eu.

#### 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Än-derungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Dop-pelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. 15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich

notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhal-ten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**15.3** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notvendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaftverletzt hat.

### 16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechts-

Verhaumb. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haf-tung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung

### 17 Gerichtsstand

'.1 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen 17.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisever-trages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstal-ters vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht.

wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen inter-nationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestim-mungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

### Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB ver-

versen, die wie folgt lautet:
"§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl
der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser
Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die
Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätz 1 Anwendung. Die Mehrtechen für die Destehefferenge inde von den Destehe in zu Hälbe nut zene In ih kosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last."



Zeltnerstraße 1-3, 90443 Nürnberg Tel. (0911) 92 69 70, Fax (0911) 27 97 456 E-mail: gruppe@LCC-nuernberg.de

Sitz der Gesellschaft Erlangen

Rechtsform: KG

Registergericht: Amtsgericht Fürth, HRB 3546 Geschäftsführerender Gesellschafter: Thomas Biermann